



Brüssel, den 9. Oktober 2018
(OR. en)

12948/18

ENV 650
AGRI 456
FORETS 43
PI 142
PECHE 390
RECH 420
ONU 86
CADREFIN 250

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 9. Oktober 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12808/18

Betr.: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD):

- Vorbereitung der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD (COP 14)
- Vorbereitung der 9. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 9)
- Vorbereitung der 3. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (COP-MOP 3)

(Sharm El-Sheikh, Ägypten, 17.-29. November 2018)

= Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den oben genannten CBD-Tagungen, die der Rat auf seiner 3640. Tagung vom 9. Oktober 2018 angenommen hat.

ANLAGE

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD):

Vorbereitung der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD (COP 14)

Vorbereitung der 9. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 9)

Vorbereitung der 3. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (COP-MOP 3)

(Sharm El-Sheikh, Ägypten, 17.-29. November 2018)

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass bei der Umsetzung einiger Teile des Strategieplans für Biodiversität 2011-2020 und der darin enthaltenen Biodiversitätsziele von Aichi gute Fortschritte erzielt worden sind; RUFT angesichts der größtenteils unzureichenden Fortschritte bei der Erfüllung einiger Ziele allerdings DAZU AUF, die Bemühungen zur vollständigen Umsetzung der Biodiversitätsziele von Aichi zu intensivieren;
2. IST ÄUSSERST BESORGT darüber, dass die natürlichen Grundressourcen und die Ökosystemleistungen, auf die die Menschheit angewiesen ist, stark bedroht sind und dass die meisten Faktoren, die den Rückgang der biologischen Vielfalt verursachen, sich weiter verstärken und damit wiederum die Erfüllung der meisten globalen, regionalen und nationalen Biodiversitätsziele sowie der Nachhaltigkeitsziele (SDG) gefährden; die größte Gefahr für die Biodiversität geht von dem Verlust und der Veränderung von Lebensräumen, Boden-degradation, Klimawandel und invasiven gebietsfremden Arten, Boden- und Meeres-verschmutzung, unter anderem durch Kunststoffe und Chemikalien, sowie von nicht nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt aus; HEBT HERVOR, dass die meisten genannten Faktoren auch Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen;
3. ERSUCHT die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten EINDRINGLICH, in den kommenden zwei Jahren mehr Maßnahmen zu ergreifen und sich nach Kräften zu bemühen, die wichtigsten Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt zu bekämpfen und die nationalen Strategien und Aktionspläne zugunsten der Artenvielfalt sowie die EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bis 2020 vollständig umzusetzen und die Biodiversitätsziele von Aichi zu erfüllen;

Globaler Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020

4. RUFT dazu AUF, ambitionierte Folgemaßnahmen zur Umsetzung des Strategieplans für Biodiversität 2011-2020 zu ergreifen, der einen übergeordneten Rahmen für die Biodiversität innerhalb der Vereinten Nationen und für alle Interessenträger bietet, wenn es um die Vision 2050 für den Erhalt der biologischen Vielfalt geht; dieser Rahmen sollte die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) und der zugehörigen Protokolle sowie der übrigen die Biodiversität betreffenden multilateralen Umweltüber-einkommen sowie der relevanten Nachhaltigkeitsziele stärker voranbringen; ferner sollte der Rahmen dafür sorgen, dass Biodiversität und Ökosystemleistungen ganz oben auf der politischen Agenda stehen; er sollte ambitionierte, realistische und – soweit möglich – messbare und terminierte Ziele enthalten, die die geltenden Ziele von Aichi stärken und auf diesen aufbauen, zu konkreten Maßnahmen führen und ermöglichen, dass Fortschritte effektiv verfolgt werden;
5. UNTERSTREICHT, dass die Ausarbeitung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 nach einem auf der COP 14 angenommenen umfassenden, inklusiven und partizipativen Verfahren erfolgen sollte, bei dem auch Gleichstellungsaspekte berücksichtigt werden; dabei sollte ein Verfahren für das Eingehen freiwilliger Verpflichtungen seitens einzelner oder einer Koalition von Vertragsparteien auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) – oder, sofern die Parteien hierzu bereit sind, im Vorfeld der COP 15 – vorgesehen werden, mit denen die Herausforderungen im Bereich der biologischen Vielfalt bewältigt werden können; diese Verpflichtungen wären Bestandteil eines Gesamtverfahrens zur Umsetzung und Überwachung und würden nach einem offenen und transparenten Verfahren überprüft; REGT zu weiteren Gesprächen über die Formulierung gemeinsamer Verpflichtungen der EU AN, die zur Durchführung gemeinsamer Strategien der EU in Bezug auf die biologische Vielfalt beitragen;
6. HEBT die wichtige Rolle HERVOR, die nichtstaatlichen Akteuren zukommen kann, wenn es darum geht, die Umsetzung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 stärker voranzubringen; ERMUTIGT alle relevanten Akteure und Interessenträger, einschließlich indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften sowie den Privatsektor, freiwillige Verpflichtungen einzugehen; solche freiwillig von den Vertragsparteien, Interessenträgern und Akteuren eingegangenen Verpflichtungen könnten dazu führen, dass eine globale Agenda für Biodiversität geschaffen wird, die als Bezugsrahmen für bestehende und mögliche neue Koalitionen und Partnerschaften dienen könnte;

7. FORDERT zur fristgerechten Vorlage der sechsten nationalen Berichte AUF, damit gewährleistet ist, dass der neue Rahmen auf den Erkenntnissen basieren wird, die aus der Umsetzung des Strategieplans für Biodiversität 2011-2020 gewonnen wurden; außerdem sollten auch die einschlägigen Bewertungen, Indikatoren, gewonnenen Erkenntnisse und Maßnahmen, die in anderen regionalen und internationalen Foren durchgeführt wurden, in die Vorbereitungsarbeiten für einen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 einfließen;
8. SPRICHT SICH dafür AUS, dass die Umsetzung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 mit einem regelmäßigen, offenen und transparenten Überprüfungsverfahren einhergehen sollte, das Teil dieses Rahmens ist, und IST SICH darin EINIG, dass der multidimensionale Ansatz für die Überprüfung im Rahmen des Übereinkommens weiterentwickelt werden muss, was unter anderem eine freiwillige Peer-Review einschließt;
9. BETONT, wie wichtig es ist, die Entwicklung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 durch spezifische und umfassende Kommunikationsmaßnahmen auf allen Ebenen zu unterstützen, wobei bestehende Kommunikationsstrategien genutzt werden sollten, um eine Dynamik zu entwickeln, das öffentliche und politische Bewusstsein zu schärfen, Input zu sammeln und die anschließende Umsetzung zu verbessern; BETONT, dass 2020 ein hochrangiges Gipfeltreffen zur Biodiversität auf Ebene der Staats- und Regierungschefs anberaumt werden muss, um zu erreichen, dass die biologische Vielfalt und ihr entscheidender Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mehr politisches Gewicht erhalten; BETONT außerdem die Bedeutung der Forschung, die die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens untermauert;

Kapitel I – Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt

10. BETONT, dass eine wirksame durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in allen Bereichen und über alle Bereiche hinweg von zentraler Bedeutung für die Umsetzung des Übereinkommens und der Biodiversitätsziele von Aichi, für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und als Beitrag zur Umsetzung des Pariser Übereinkommens ist; BEKRÄFTIGT, dass nationale Strategien und Aktionspläne zugunsten der Artenvielfalt die wichtigsten Instrumente für die Umsetzung des Übereinkommens und für die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in allen maßgeblichen Bereichen und über alle Bereiche hinweg sind; BETONT ferner, dass ein transformativer Wandel bei der Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme und bei den Produktions- und Verbrauchsmustern, einschließlich Änderungen des Verhaltens und der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, dringend erforderlich ist; ERKENNT darüber hinaus die Bedeutung von Rechtsinstrumenten, integrierten Strategien für Umwelt und Entwicklung und verantwortungsvoller Staatsführung für die Einbeziehung der Belange der biologischen Vielfalt in alle einschlägigen Bereiche AN, damit der Verlust an biologischer Vielfalt eingedämmt und die Erbringung von Ökosystemleistungen aufrechterhalten werden kann;
11. IST SICH BEWUSST, dass insbesondere die Verwirklichung des Aichi-Ziels Nr. 3 bezüglich des schrittweisen Abbaus von Anreizen, die schädlich für die biologische Vielfalt sind, und der Entwicklung von positiven Anreizen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in allen einschlägigen Politikbereichen bis 2020 eng mit der wirksamen durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt verknüpft ist;
12. FORDERT die Annahme eines langfristigen strategischen Ansatzes zur durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im Rahmen des CBD sowie die vollständige Einbeziehung der durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in einen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020; FORDERT zudem, dass auf der COP 14 eine Entscheidung über die Prioritäten für eine wirksame Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in den Sektoren Energie und Bergbau, Infrastruktur, Fertigung und Verarbeitung sowie Gesundheit getroffen wird, die die Entscheidung der COP 13 über die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Fischerei und im Tourismus ergänzt;
13. FORDERT im Zusammenhang mit der durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt auch die verantwortungsvolle und nachhaltige Beschaffung von Rohstoffen im Einklang mit dem Schutz der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt in den Herkunftsländern und BETONT, wie wichtig es ist, für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Bewirtschaftung in den einschlägigen Sektoren zu sorgen, die den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft unterstützt;

14. BETONT, dass innovative Optionen, wie naturbasierte Lösungen oder Agrarökologie, eine wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in die Praxis umzusetzen oder andere Umweltziele zu erreichen;
15. BEGRÜßT die Initiative der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, einen Tagungsteil auf hoher Ebene im Rahmen der COP 14 der Erörterung der Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in den Sektoren Energie und Bergbau, Infrastruktur, Fertigung und Verarbeitung sowie Gesundheit, auch im Rahmen der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung, vorzubehalten; BEGRÜßT ferner die Ausarbeitung einer Erklärung auf hoher Ebene über die biologische Vielfalt im Zusammenhang mit den prognostizierten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie stärkere Zusagen und Prozesse für die Umsetzung des Übereinkommens und seiner Protokolle und die Intensivierung der Anstrengungen zur Verwirklichung der Biodiversitätsziele von Aichi;
16. UNTERSTÜTZT die Ausarbeitung eines globalen Aktionsplans zur durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt und der Gesundheit in den maßgeblichen Politiken, Strategien, Programmen und Konten der Vertragsparteien des CBD in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen wie der WHO und anderen Akteuren;

Ressourcenmobilisierung und Finanzierungsmechanismus

17. HEBT HERVOR, dass die Mobilisierung von Ressourcen ein integraler Bestandteil des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 sein muss und auf den Erfahrungen aus der Umsetzung der Strategie zur Ressourcenmobilisierung von 2008 aufbauen sollte, die u. a. die Mobilisierung von (finanziellen, personellen, technischen und institutionellen) Ressourcen aus allen Quellen, auch aus nationalen Quellen und aus der Privatwirtschaft, sowie die effiziente und gezielte Nutzung der verfügbaren Ressourcen umfasste; WEIST in diesem Zusammenhang auf die positiven Nebeneffekte von Projekten HIN, mit denen sowohl der Schutz der biologischen Vielfalt als auch andere Umweltprobleme, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung oder der Entwaldung, angegangen werden sollen;
18. BEGRÜßT die Tatsache, dass die siebte Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität erfolgreich abgeschlossen wurde und die Ausrichtung der Programmplanung im Bereich der biologischen Vielfalt für die siebte Wiederauffüllung des Treuhandfonds den Vorgaben des CBD entspricht;

Kapazitätsaufbau

19. HEBT HERVOR, dass der Kapazitätsaufbau ein integraler Bestandteil des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 sein und in voller Übereinstimmung und umfassender Koordinierung mit dem Gesamtprozess für einen solchen Rahmen für die Zeit nach 2020 erfolgen muss; BEGRÜßT die Ausarbeitung eines langfristigen strategischen Rahmens für den Kapazitätsaufbau für die Zeit nach 2020 und BETONT, dass die Festlegung von Prioritäten und Umsetzungsmechanismen eine solide Wissensgrundlage voraussetzt;

Synergien

20. UNTERSTREICHT, dass die Zusammenarbeit zwischen den die biologische Vielfalt betreffenden multilateralen Umweltübereinkommen, den Rio-Übereinkommen, dem UNEP und anderen Gremien und Verfahren der Vereinten Nationen nach wie vor wichtig ist, und FORDERT in diesem Zusammenhang die sofortige Umsetzung des Fahrplans zur Verstärkung von Synergien, Kohärenz und wirksamer Zusammenarbeit zwischen den die biologische Vielfalt betreffenden multilateralen Umweltübereinkommen, damit diese Instrumente einen größeren Beitrag zu dem globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 und zur Verwirklichung der Agenda 2030 leisten;

Klimawandel

21. UNTERSTREICHT die engen Verknüpfungen zwischen politischen Strategien und Verfahren für die Verwirklichung der Ziele des CBD, des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris, des UNCCD sowie des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge; BETONT, dass die Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und ökosystembasierte Ansätze für die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen nicht nur auf kosteneffiziente Weise einen wesentlichen Beitrag zu den Anstrengungen der Länder, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten, und zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau leisten können, sondern dass sie gleichzeitig auch die Biodiversitätsziele unterstützen; FORDERT, dass die Zusammenarbeit und die Synergien zwischen den einschlägigen Instrumenten und Verfahren, unter anderem durch die Nutzung der einschlägigen Berichte des IPCC und der IPBES, ausgebaut werden; STELLT FEST, dass bei Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels unbedingt die Integrität aller Ökosysteme und der Schutz der biologischen Vielfalt gewährleistet werden müssen;

22. BETONT, dass Synergien und eine Zusammenarbeit zwischen den Verfahren im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt, Bodenverschlechterung, Wüstenbildung und Klimawandel angestrebt werden müssen; und UNTERSTÜTZT die Annahme freiwilliger Leitlinien für die Gestaltung und Umsetzung ökosystembasierter Ansätze für die Anpassung an den Klimawandel und die Verringerung des Katastrophenrisikos;

Geschützte Gebiete und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen (OECM)

23. BEGRÜBT die Fortschritte in Bezug auf die Einrichtung, das Management und die Verbesserung der Verwaltung geschützter Gebiete als eine wichtige Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt; BEGRÜBT ferner die Begriffsbestimmung und die Kriterien für OECM und ERKENNT OECM als ergänzendes Konzept AN, das die Anbindung und Kohärenz von Netzen geschützter Gebiete verbessern und dazu beitragen kann, dass die biologische Vielfalt in den maßgeblichen Sektoren durchgängig berücksichtigt wird und die Aichi-Ziele Nrn. 5, 7, 11 und 15 verwirklicht werden; BETONT, dass jede OECM zu den Zielen im Zusammenhang mit geschützten Gebieten beitragen und diese nicht untergraben sollte; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, geschützte Gebiete und OECM in Raumordnungsprozesse einzubeziehen; ERKENNT die Relevanz der Erfahrungen und Tätigkeiten im Rahmen einschlägiger internationaler und regionaler Gremien wie dem UNESCO-Programm "Mensch und Biosphäre" und dem Weltnetz der Biosphärenreservate AN;

Biologische Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten

24. ERINNERT daran, dass in der Resolution 72/73 der Generalversammlung der Vereinten Nationen nochmals bekräftigt wird, dass der Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten auf den Meeren und Ozeanen durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vorgegeben wird;

25. BEGRÜBT die Fortschritte bei der Einrichtung von geschützten Gebieten in Meeres- und Küstengebieten auf der Grundlage der einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Informationen, einschließlich der im Rahmen des EBSA-Verfahrens erhobenen Informationen; UNTERSTÜTZT die Aufnahme der zusammenfassenden Berichte der beiden Workshops über EBSA im Schwarzen Meer und im Kaspischen Meer sowie in der Ostsee in den EBSA-Speicher und BEFÜRWORTET die Entwicklung von Optionen für die Änderung der Beschreibung von EBSA und für die Beschreibung neuer Gebiete; der multilaterale Prozess zur Beschreibung von EBSA und der wissenschaftliche und technische Charakter des Geltungsbereichs von EBSA sollten bei den weiteren Arbeiten zu EBSA im Rahmen des CBD in vollem Umfang berücksichtigt werden;
26. BEKRÄFTIGT erneut den Grundsatz, dass die Beschreibung neuer Gebiete und die Änderung bestehender EBSA unter vollständiger Achtung der Souveränität, der Hoheitsrechte und der gerichtlichen Zuständigkeit der Küstenstaaten erfolgen müssen;
27. FORDERT die Vertragsparteien NACHDRÜCKLICH AUF, ihre Anstrengungen im Hinblick auf den Schutz der biologischen Vielfalt in Kaltwassergebieten, die Vermeidung und Eindämmung der Auswirkungen von Abfällen im Meer, einschließlich Mikroplastik, sowie die Bewältigung der potenziellen Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die biologische Vielfalt in Meeresgebieten fortzusetzen; ERMUTIGT außerdem zu weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Eindämmung der Auswirkungen von durch Menschen verursachtem Unterwasserlärm auf die biologische Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten und zur Umsetzung der maritimen Raumplanung auf der Grundlage der Zusammenstellung und Synthese der Informationen durch den Exekutivsekretär;
28. FORDERT die Vertragsparteien und andere Regierungen AUF, die Sammlung von Informationen über die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in der Fischerei durch die Anwendung des ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu nutzen, und BEGRÜBT den Beitrag und die Mitwirkung des CBD an der offenen Ad-hoc-Expertengruppe der Vereinten Nationen für Abfälle und Mikroplastik im Meer;

Synthetische Biologie

29. BETONT, dass der Ermittlung neuer Entwicklungen in der synthetischen Biologie, einschließlich derjenigen, die aus der Genomeditierung resultieren können, Vorrang eingeräumt werden muss, um einen Prozess der Ermittlung neuer Technologien zu unterstützen, und BEKRÄFTIGT, dass ein koordinierter, fokussierter Ansatz ohne Doppelungen in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der synthetischen Biologie im Rahmen des Übereinkommens und seiner Protokolle erforderlich ist;
30. BEKRÄFTIGT, dass beim Umgang mit Organismen, Komponenten und Produkten der synthetischen Biologie, insbesondere Organismen, die technisch hergestellte 'Gene Drives' enthalten, der in der Präambel des Übereinkommens beschriebene Vorsorgeansatz angewendet werden sollte; ERKENNT in diesem Zusammenhang AN, dass sich solche Organismen unter Umständen negativ auf die biologische Vielfalt auswirken könnten;

Digitale Sequenzinformationen

31. BETONT seine Bereitschaft zur Fortsetzung der Beratungen über die Frage der 'digitalen Sequenzinformationen' (DSI) mit anderen Vertragsparteien; RÄUMT EIN, dass der Begriff DSI nicht definiert ist, aber als Arbeitsbegriff dient, und FORDERT alle Vertragsparteien des Übereinkommens AUF, ihre Kenntnisse in Bezug auf diesen Bereich und die damit verbundenen Aspekte (wie bestehende Praktiken in Datenbanken oder Rückverfolgbarkeitsystemen und gesundheitsbezogene Aspekte) zu verbessern sowie ihre Kenntnisse in Bezug auf mögliche Auswirkungen der Verwendung digitaler Sequenzinformationen für alle drei Ziele der Konvention auszuweiten;

Invasive gebietsfremde Arten

32. IST BESORGT über die geringen Fortschritte bei der Verwirklichung des Aichi-Ziels Nr. 9 und HEBT HERVOR, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten nach wie vor Vorrang eingeräumt werden muss; BEGRÜBT die zusätzlichen freiwilligen Leitlinien für die Vermeidung von unabsichtlichen Einbringungen invasiver gebietsfremder Arten im Zusammenhang mit dem Handel mit lebenden Organismen;

33. BEGRÜBT ferner den Vorschlag, ein Online-Forum und – vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen – eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe technischer Experten einzurichten, um Bereiche abzudecken, die nicht Teil der anstehenden "Thematischen Bewertung invasiver gebietsfremder Arten und ihrer Kontrolle" der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) sind, insbesondere die Kosten-Nutzen-Analyse und die Analyse der Kostenwirksamkeit sowie den elektronischen Handel;

Bestäubende Insekten

34. IST TIEF BESORGT über den Rückgang von Wildbestäubern, die von grundlegender Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, das Funktionieren der natürlichen Landökosysteme sowie die Bereitstellung der wichtigsten Ökosystemleistungen, wie Nahrungsmittelerzeugung, sind;
35. FORDERT daher wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs von bestäubenden Insekten und BEGRÜBT in diesem Zusammenhang die unlängst von der Kommission angenommene Mitteilung über die EU-Initiative für Bestäuber sowie deren Ziele, in der ein integrierter Ansatz und eine effizientere Nutzung der bestehenden Instrumente und Strategien gefordert werden; BEGRÜBT ferner die drei Prioritäten für Maßnahmen zur Bewältigung des Bestäuberrückgangs in der EU und die Beiträge zu den globalen Bemühungen um deren Erhaltung, wie den Aktionsplan 2018-2030 für die internationale Initiative des CBD für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Bestäubern;
36. BEGRÜBT die Koalition der Handlungswilligen für Bestäuber, die auf der CPO 13 der CBD-Vertragsparteien eingerichtet wurde, und LEGT den anderen CBD-Vertragsparteien NAHE, sich der Koalition anzuschließen und Maßnahmen zum Erhalt von Bestäubern zu treffen;
37. FORDERT die rasche Umsetzung einschlägiger Maßnahmen durch die EU und ihre Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der Bedürfnisse von Bestäubern sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs, wie u. a. den Verlust von Lebensräumen und die Verwendung von Pestiziden, die schädlich für Bestäuber sind, in die jeweiligen Strategierahmen der EU für die Zeit nach 2020; BETONT, wie wichtig es ist, Wissenslücken zu schließen und das Wissen über Bestäuber gleichmäßiger aufzubauen und weiterzuverbreiten; UNTERSTREICHT ferner, wie wichtig langfristige Überwachungstätigkeiten zu Bestäubern sind, um ihren Zustand und Trends zu bewerten;

KAPITEL II – Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit

38. BETONT die Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des Protokolls durch alle Vertragsparteien sowie die Notwendigkeit, die Umsetzung des Strategieplans für den Zeitraum 2011-2020 fortzusetzen, damit die Arbeit zur Verbesserung von Synergien, Kohärenz und einer wirksamen Zusammenarbeit konsequent auf allen Ebenen weitergeführt und verstärkt wird; ERMUTIGT die Vertragsparteien und ersucht andere Regierungen, die biologische Sicherheit in ihre nationalen Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt (NBSAP) und/oder einschlägigen sektoralen und sektorübergreifenden Strategien, Pläne und Programme aufzunehmen;
39. BEGRÜSST die vom CBD angestoßenen Bemühungen, einen umfassenden Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu entwickeln, und BETONT, dass das Cartagena-Protokoll in diesen Prozess einbezogen werden muss;
40. BETONT, wie wichtig es ist, im Anschluss an den strategischen Plan für das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit für den Zeitraum 2011-2020 konkrete Folgemaßnahmen zu entwickeln, die im globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 verankert sind und diesen ergänzen¹, um die wirksame Umsetzung des Protokolls nach 2020 zu gewährleisten;
41. NIMMT MIT SORGE ZUR KENNTNIS, dass weniger dritte nationale Berichte eingereicht wurden, und FORDERT die Vertragsparteien des Cartagena-Protokolls, die ihren nationalen Bericht noch nicht eingereicht haben, DRINGEND dazu AUF, dies schnellstmöglich zu tun;
42. BEGRÜSST die Kombination der vierten Beurteilung und Überprüfung des Cartagena-Protokolls mit der abschließenden Bewertung des strategischen Plans für den Zeitraum 2011-2020 und den vorgeschlagenen Prozess; und BETONT, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss zur Überwachung der Einhaltung und die Kontaktgruppe für den Kapazitätsaufbau in diesen Prozess einbezogen werden;

¹ Die Folgemaßnahmen sollten die Umsetzung des Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 unterstützen und konkrete Maßnahmen und Prioritäten für die Umsetzung des Cartagena-Protokolls vorsehen.

43. STELLT FEST, dass die Informationsstelle für biologische Sicherheit (Biosafety Clearing-House, BCH) bei der Umsetzung des Protokolls eine herausragende Rolle spielt; BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsparteien sämtliche erforderlichen Informationen eingeben, um den Zugang zu Informationen zum Thema biologische Sicherheit zu erleichtern und den Erfahrungsaustausch zu fördern, und BETONT, wie wichtig auch die Arbeit des informellen beratenden Ausschusses (BCH-IAC) dafür ist, eine kontinuierliche Verbesserung der Informationsstelle zu gewährleisten;
44. BEKRÄFTIGT, dass die Bewertung von Umweltrisiken von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es um Entscheidungen in Bezug auf lebende veränderte Organismen (LVO) geht, und BEGRÜSST die Tätigkeiten des offenen Online-Forums zu Risikobewertung und Risikomanagement sowie die Beratungen im Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung (SBSTTA) in der Zeit zwischen den Konferenzen;
45. BEGRÜSST die Arbeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe technischer Experten (AHTEG) über die sozioökonomischen Fragen in der Zeit zwischen den Konferenzen;
46. WEIST ERNEUT darauf HIN, dass Kapazitäten für die Umsetzung des Cartagena-Protokolls aufgebaut werden müssen;
47. BEGRÜSST das Inkrafttreten des Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokolls über Haftung und Wiedergutmachung und UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, seine wirksame Umsetzung zügig voranzubringen;
48. BEGRÜSST die Ratifizierungen des Zusatzprotokolls und RUFT alle Vertragsparteien des Cartagena-Protokolls, die es noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, AUF, dies so rasch wie möglich zu tun;
49. FORDERT die Teilnehmer der COP-MOP 9 AUF, die notwendigen Schritte und Beschlüsse einzuleiten, um die Eckpunkte des Cartagena-Protokolls weiter zu stärken und umzusetzen, indem sie
 - a) die Vertragsparteien, die ihre dritten nationalen Berichte noch nicht oder noch nicht vollständig vorgelegt haben, nachdrücklich auffordern, dies möglichst bald zu tun;

- b) beschließen, ein von der COP-MOP zu prüfendes strukturiertes Verfahren für die Ermittlung und Priorisierung spezifischer Fragen bei der Risikobewertung lebender veränderter Organismen (LVO) festzulegen, um weitere Orientierungshilfen für die Risikobewertung mit Blick auf die ermittelten Fragen zu entwickeln; das offene Online-Forum erweitern und zu diesem Zweck eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe technischer Experten (AHTEG) "Risikobewertung" mit einem klaren Mandat einrichten;
- c) die Ergebnisse der Ad-hoc-Gruppe zu sozioökonomischen Fragen zur Kenntnis nehmen und angemessene weitere Schritte prüfen, mit denen das operationelle Ziel 1.7 des Strategieplans für das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit (2011-2020) in Bezug auf sozioökonomische Erwägungen erfüllt werden kann, indem das Mandat der Ad-hoc-Gruppe verlängert wird, damit die bislang entwickelten Leitlinien ergänzt werden können;
- d) geeignete Folgemaßnahmen in Bezug auf die Sammlung von Informationen im Bereich der unabsichtlichen grenzüberschreitenden Verbringung von LVO, Notmaßnahmen sowie Nachweis und Identifizierung von LVO und in den Bereichen Transit und Anwendung von LVO in geschlossenen Systemen prüfen;
- e) konkrete Folgemaßnahmen zu dem strategischen Plan für das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit für den Zeitraum 2011-2020 beschließen, die im globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 verankert sind und diesen ergänzen²;
- f) Beschlüsse zur Förderung der wirksamen Umsetzung des Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokolls über Haftung und Wiedergutmachung fassen;

Kapitel III – Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile

50. RUFT die Vertragsparteien des CBD, die das Protokoll von Nagoya noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, AUF, dies zu tun, und FORDERT die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, NACHDRÜCKLICH AUF, ihre diesbezüglichen Bemühungen so rasch wie möglich zu intensivieren;

² Die Folgemaßnahmen sollten die Umsetzung des Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 unterstützen und konkrete Maßnahmen und Prioritäten für die Umsetzung des Cartagena-Protokolls beinhalten.

51. RUFT alle Vertragsparteien des Protokolls AUF, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die vollständige Einsatzfähigkeit des Nagoya-Protokolls zu verstärken, indem sie einschlägige nationale institutionelle Strukturen einrichten und Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Politik, einschließlich Compliance-Maßnahmen, sowie gegebenenfalls transparente Zugangsbedingungen erlassen und durchführen, und weist darauf hin, dass Mittel der globalen Umweltfazilität (GEF) bereit stehen für die Schaffung von Rechts- und Regelungsrahmen sowie Verwaltungsverfahren, die gemäß den Bestimmungen des Protokolls von Nagoya den Zugriff auf genetische Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile ermöglichen;
52. UNTERSTREICHT, dass die uneingeschränkte Nutzung der Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile für die wirksame Umsetzung des Protokolls von Nagoya unerlässlich ist; FORDERT daher alle Parteien NACHDRÜCKLICH AUF, die im Nagoya-Protokoll vorgeschriebenen Informationen über die Informationsstelle zu veröffentlichen und zu aktualisieren, und ERMUTIGT alle Vertragsparteien und Nicht-Vertragsparteien, alle für die wirksame Umsetzung des Protokolls von Nagoya erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Zugang und der Aufteilung der Vorteile, einschließlich bewährter Verfahren und Erfahrungen, über die Informationsstelle verfügbar zu machen;
53. HEBT HERVOR, dass günstige Bedingungen für die Förderung der Forschungstätigkeiten geschaffen werden müssen, die zum Erreichen der Ziele der CBD beitragen, und BETONT, dass die Vertragsparteien des Protokolls bei der Erarbeitung und Umsetzung ihrer Gesetze oder regulatorischen Anforderungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile vereinfachte Maßnahmen für den Zugriff auf genetische Ressourcen für nicht kommerzielle Zwecke prüfen sollten; ferner sollten sie die Bedeutung der genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und ihre besondere Rolle für die Ernährungssicherheit erwägen und Notfälle, die die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen bedrohen oder beeinträchtigen könnten, gebührend berücksichtigen;
54. IST BEREIT und gewillt, weiter auf internationaler Ebene zu der grundlegenden Ausarbeitung von Maßnahmen beizutragen, die Voraussetzung für die Umsetzung des Protokolls sind, wie etwa eine weitere Verbesserung der Informationsstelle, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierungsmaßnahmen;

55. BEGRÜSST die Empfehlungen des Nebenorgans für die Durchführung (SBI 2), insbesondere zur Bewertung und Überprüfung der Wirksamkeit des Nagoya-Protokolls und zu den spezialisierten internationalen Instrumenten für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile, und BEKRÄFTIGRT die Bereitschaft, die Beratungen über Fragen zu Artikel 10 des Nagoya-Protokolls fortzusetzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass mehr praktische Erfahrung mit der Umsetzung erforderlich ist.
